

Vorläufige Beschlussniederschrift

der 44. Sitzung des Ausschusses

"Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung"
des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der
Länder

am 13. / 14. März 2019 in Saarlouis

(Stand: 15. März 2019)

TOP 8 Sirenensignale im Zivilschutz und Frieden zur Warnung der Bevölkerung

Berichterstattung: BMI

Hinweis: Beschluss des AK V vom 22. / 23. April 2015 in Eisenhüttenstadt zu TOP 11

Sachverhalt:

Mit der Aufgabe des bundeseigenen Sirennetzes in den 1990-er Jahren und der damit verbundenen Aufgabe einheitlicher Vorgaben zu Sirenensignalen im Zivilschutzfall, verloren die bis dato geltenden Regelungen zu den Sirenensignalen mit ihren Tonfolgen und den dazu kommunizierten Handlungsempfehlungen ihre Bindungswirkung.

Teilweise beginnen verschiedene Betreiber von Sirenen die ehemals verbindlichen Sirenensignale des Zivilschutzes für andere Zwecke zu verwenden oder verwenden andere Tonfolgen für die Zwecke der Bevölkerungswarnung (Wecksignal) oder Entwarnung. Auch differieren die mit den Signalen verbundenen Handlungsempfehlungen in einigen Gebieten.

Die Sirenen stellen, in den versorgten Gebieten, einen nach wie vor in der Bevölkerung verankerten Kernbestandteil der Warnung dar, der eine hohe Akzeptanz genießt. Der Bund greift für die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren im Verteidigungsfall auf dieses Warnmittel mit Weckeffekt zu, indem er selbst oder die Länder im Auftrag des Bundes, eine Auslösung durchführen oder veranlassen.

Derzeit werden in einer Reihe von Gebieten Sirennetze erneuert, verdichtet oder neu errichtet. Dieser fortlaufende Prozess soll durch die Empfehlung von Sirenensignalen zur Bevölkerungswarnung unterstützt werden.

Wesentliche Anteile der Bevölkerung sind derzeit, aus verschiedenen Gründen, nicht darüber informiert, welche Sirenensignale zur Warnung und Entwarnung im Zivilschutzfall genutzt werden, sofern die Sirenen dazu technisch in der Lage sind.

Vorläufige Beschlussniederschrift

der 44. Sitzung des Ausschusses

"Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung"
des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der
Länder

am 13. / 14. März 2019 in Saarlouis

(Stand: 15. März 2019)

Für den Zivilschutzfall muss berücksichtigt werden, dass Teile der Bevölkerung durch Evakuierungen oder Flucht lange Strecken zurücklegen und hierdurch verschiedene Kommunen durchqueren, die für die Regelung der Sirensignale im Frieden zuständig sind.

Es sollte für diese Fälle gewährleistet werden, dass:

1. die Bevölkerung unabhängig vom Aufenthaltsort durch gleiche Sirensignale gewarnt und entwarnt wird (siehe Anlage zur Tagesordnung),
2. die mit den Sirensignalen verbundenen grundlegenden Handlungsempfehlungen bundesweit einheitlich sind (siehe Anlage zur Tagesordnung).

Beschluss:

1. Der AFKzV nimmt den mündlichen Bericht der Vertreterin des Bundes zur „Empfehlung der bundesweit einheitlichen Nutzung von Sirensignalen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung“ zur Kenntnis.
2. Der AFKzV bittet die Länder dafür Sorge zu tragen, dass die in den Empfehlungen vorgesehenen Sirensignale (1-minütiger Heulton als Warnung, 1-minütiger Dauerton als Entwarnung) bundesweit einheitlich verwendet werden.